



In regelmäßigen Intervallen kommt es zur Massenvermehrung von Feldmäusen, letztmals im Jahr 2015. Die Ursachen dafür liegen im Dunkeln. In den vergangenen zehn Jahren wurde das Spektrum zugelassener und wirksamer Pflanzenschutzmittel stetig eingeschränkt.

FOTO: FRANK HARTMANN

Jetzt hilft nur noch hoffen

In vielen Gebieten des Freistaates ist die **Feldmausbekämpfung** mit Ködern aufgrund verschärfter Anwendungsbestimmungen von nun an verboten.

Aktuell weist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) auf eine zunehmende Aktivität der Feldmäuse hin. Anders als im Wintergetreide sei im Raps häufiger ein Befall über der Bekämpfungsschwelle gemessen worden. Auch „auf Ackerfutter- und Grünlandflächen ist eine Ausweitung des Befalls mit zum Teil erhöhten Werten an wieder geöffneten Löchern zu verzeichnen“, so das Landesamt auf dem ISIP-Portal.

Das Prognosemodell für eine Massenvermehrung der Feldmaus, das das Julius Kühn-Institut

nach den extremen Befallsjahren 2012/2013 für Thüringen und Sachsen-Anhalt entwickelt hatte, zeigt derzeit für einjährige Kulturen örtlich ein mittleres Risiko für ein starkes Anwachsen der Feldmauspopulation an.

Im Falle einer notwendigen Bekämpfung stehen Landwirten nur noch wenige Feldmausköder auf der Basis von Zinkphosphid zur Verfügung. Das TLLLR wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Neu-/Wiederzulassung der wenigen Ködermittel verschärfte Anwendungsbestimmungen gelten. Wie bisher schon dürfen die Köder nur mit einer Le-

geflinte „tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht“ werden. Neu sind folgende Vorschriften:

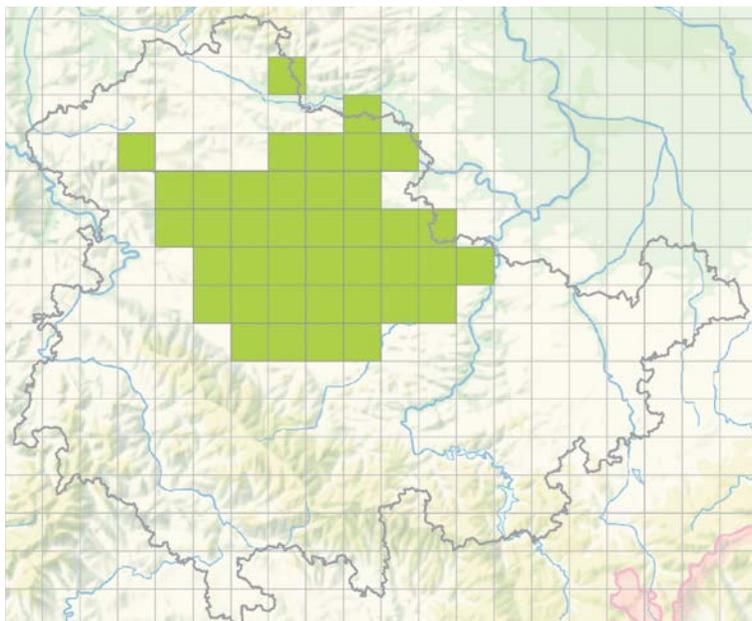
- keine Anwendung in Vogel- und Naturschutzgebieten,
- keine Anwendung auf Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzuges,
- keine Anwendung in Vorkommensgebieten des Feldhamsters sowie der Haselmaus, Birkenmaus und Bayerischen Kleinwühlmaus.

Landwirte, die die Köder einsetzen müssen, erhalten bei den Unteren Naturschutzbehörden Auskunft, ob ihre von Feldmäusen

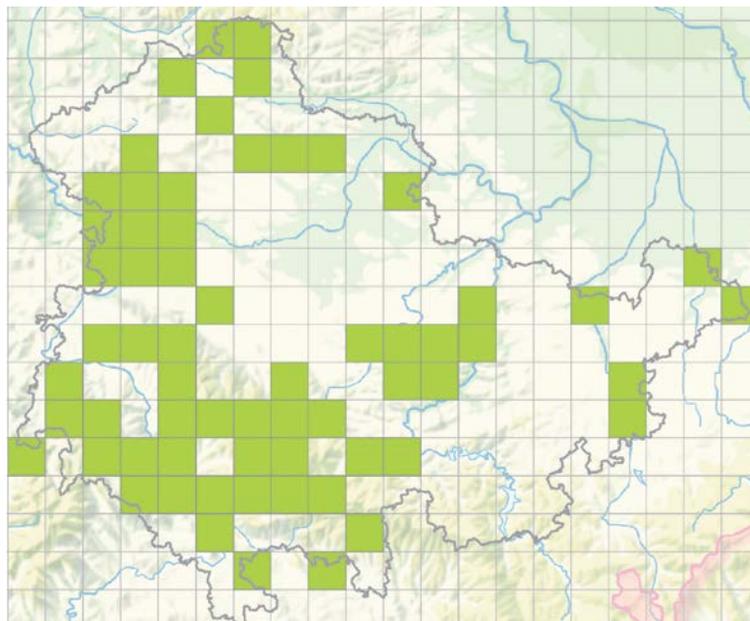
befallenen Flächen in den genannten Arealen liegen. Hierzu sind 44 EU-Vogelschutzgebiete (Natura-2000) mit insgesamt 228.000 ha ausgewiesen. Nach Schätzung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) entfallen davon rund 142.000 ha auf Waldgebiete. Demnach gibt es einen nicht unerheblichen Anteil von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in Vogelschutzgebieten liegen.

Wie das Landesamt für Umwelt auf Anfrage weiter informierte, gehören zu den vor Feldmausködem zu schützenden Arten der Feldhamster und die Haselmaus in Thüringen (siehe Karten). Flurstücks- oder ackerschlaggenaue Angaben zu deren Vorkommen gibt es aber nicht. „Daher ist im gesamten Verbreitungsgebiet mit dem Vorkommen der entsprechenden Art zu rechnen.“ Dass Feldhamster und Haselmaus bislang unentdeckt in weiteren Gebieten leben, sei nicht auszuschließen. **FH**

Informationen zu den neu zugelassenen Ködern, den Anwendungsbestimmungen sowie Hinweise zum Umgang mit Lagerresten von Präparaten, deren Zulassung ausgelaufen ist, unter: www.isip.de (Region Thüringen)



Verbreitungskarte des Feldhamsters. Sie spiegelt die bekannten Verbreitungsgebiete im Zeitraum 2006 bis 2017 in Thüringen wider.



Vorkommen der Haselmaus in Thüringen.

KARTEN: THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN)



Zum Zuschauen verdammt

Verschärfte Anwendungsbestimmungen für Rodentizide verbieten **Bekämpfung von Schädigern** mittels Zinkphosphidpräparaten in Hamstervorkommens- sowie Vogel- und Naturschutzgebieten.

Das Dezernat Pflanzenschutz der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) hat am vorigen Mittwoch im Rahmen seines Warndienstes auf die neuen bzw. veränderten Anwendungsbestimmungen für im Jahr 2018 neu bzw. wieder zugelassene Rodentizide (chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren; die Red.) auf Basis des Wirkstoffes Zinkphosphid hingewiesen, die von den Landwirten zu beachten sind. Zuvor hatte der Pflanzenschutzdienst bereits Anfang November 2018 über die veränderte Sachlage informiert (*Bauernzeitung* 45/2018, S. 16).

Inzwischen befinden sich diese Präparate im Vertrieb. Bei ihrer Anwendung sind u. a. folgende Bestimmungen zum Schutz von Nichtzielarten einzuhalten:



Der Einsatz sogenannter Wühlmauspflüge zum verdeckten Ausbringen von Giftködern ist derzeit generell nicht mehr zulässig. Etwa 20 dieser Geräte befinden sich hierzulande im Praxiseinsatz.

FOTO: SABINE RÜBENSAAT

■ NT802: keine Anwendung in Vogel- und Naturschutzgebieten,
■ NT803: keine Anwendung auf Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzuges,

■ NT820: keine Anwendung in Vorkommensgebieten von Feldhamsters, Haselmaus, Birkenmaus und Bayerischer Kleinwühlmaus.

Die Anwendung der betreffenden Rodentizide ist danach in Sachsen-Anhalt in vielen Regionen – abhängig von der jeweiligen Anwendungsbestimmung – ganzjährig (NT802, NT820) bzw. in bestimmten Zeiträumen (NT803, abhängig von der jeweiligen Vogelart) nicht zulässig. Die Übersichtskarte verdeutlicht das gesamte Ausmaß der Betroffenheit. Für mehr als die Hälfte des Landes gilt ein Anwendungsverbot (*schraffierte Fläche in der Karte*). Dies betrifft Vogel- und Naturschutzgebiete sowie Vorkommensgebiete des Feldhamsters und der Haselmaus (Birkenmaus und Bayerische Kleinwühlmaus kommen in Sachsen-Anhalt nicht vor).

Für die Einhaltung der Anwendungsbestimmung NT803 sind vor der Anwendung Auskünfte zu aktuellen Rastplätzen von Zugvögeln bei der zuständigen Unteren

Naturschutzbehörde (UNB) einzuholen. Es wird empfohlen, deren Auskunft zu dokumentieren.

Geändert hat sich zudem die Anwendungsbestimmung zur Art der Ausbringung. Nunmehr ist der Einsatz einer handelsüblichen Legflinte zur verdeckten Ausbringung gemäß NT664 zwingend vorgeschrieben. Dies bedeutet auch, dass eine Ausbringung mit der Mäuseköderlegemaschine (WUMAKI C 9) derzeit generell nicht mehr zulässig ist! Die genannten neuen Regelungen sind bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant.

Für Rodentizide, deren Zulassung im Jahr 2018 bzw. Anfang 2019 abgelaufen ist, besteht eine Abverkaufsfrist von sechs Monaten und eine Aufbrauchfrist von zwölf Monaten. Beispiel: Die Zulassung eines Rodentizids endete am 30. September 2018. Das Präparat kann bis zum 30. März 2019 gehandelt und bis zum 30. März 2020 aufgebraucht werden.

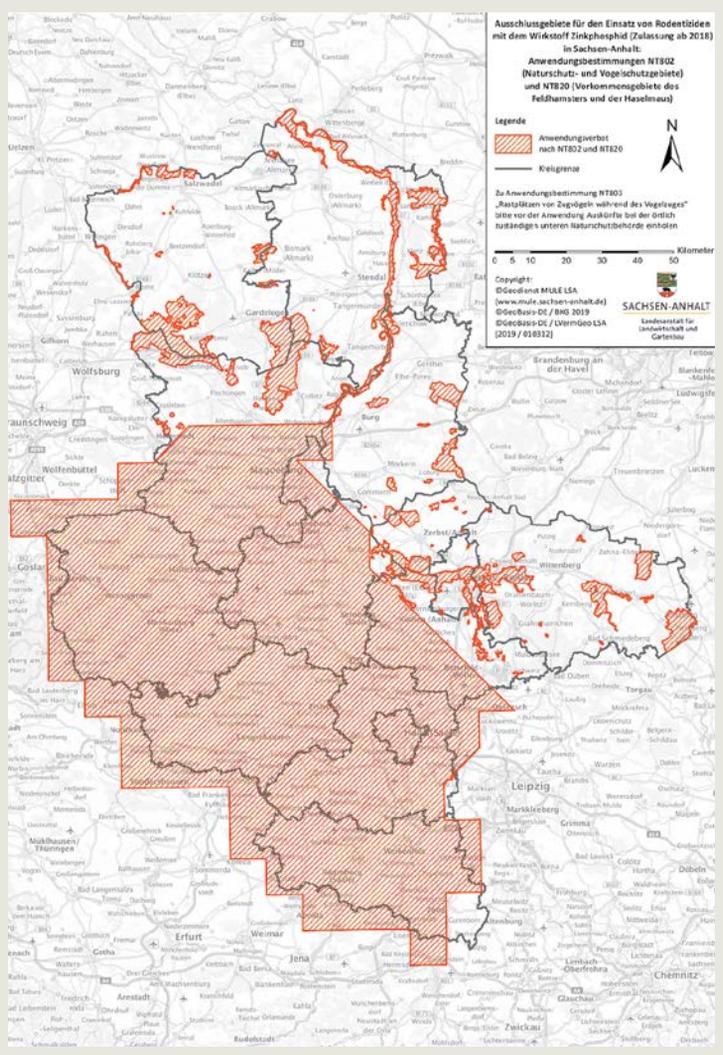
Details zu Rodentiziden mit abgelaufenen bzw. neuen Zulassungen sind den aktuellen Pflanzenschutz-Broschüren des Pflanzenschutzdienstes zu entnehmen, z. B. der Broschüre „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2019“, Seiten 312 ff.

Zu beachten ist ferner, dass für alle zugelassenen Rodentizide und auch für Rodentizide, die innerhalb der Aufbrauchfrist angewendet werden, weitere Anwendungsbestimmungen gelten, die sich mitunter auf einzelne Anwendungsgebiete beziehen.

CHRISTIAN WOLFF,
LLG, Dez. Pflanzenschutz
DETLEF FINGER,
Bauernzeitung

ABBILDUNG

Übersichtskarte der von den Anwendungsbestimmungen NT802 und NT820 für Rodentizide betroffenen Gebiete in Sachsen-Anhalt



Digitale Karte zeigt betroffene Feldblöcke an

Im Online-Portal „Sachsen-Anhalt-Viewer“ können Landwirte in Kürze auf Basis der Feldblöcke recherchieren, inwieweit ihre Flächen von den Einschränkungen für die Anwendung von Rodentiziden betroffen sind. Unter „Zugang“ gelangt man zur Anwendung „Sachsen-Anhalt-Viewer“. Die Nutzung ist auch ohne Anmeldung möglich. Die Auswahl der entsprechenden Karte erfolgt über den Klick auf „Karteneinhalt“. Unter dem Karteneinhalt 17/19 „Landwirtschaft/InVeKoS“ kann man sich die Ausschlussgebiete sowie das InVeKoS-Feldblockkataster anzeigen lassen. Auf den durch ein Ausschlussgebiet angeschnittenen Feldblöcken gelten die Einschränkungen jeweils für den gesamten Feldblock!

Link zur Internetseite: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer.html>

Geänderte Anwendungsbestimmungen für Rodentizide Feldmausbekämpfung auch in Schutzgebieten möglich

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am vergangenen Mittwoch die Anwendungsbestimmungen für fünf rodentizide Produkte (chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren – die Red.) konkretisiert. Wie das BVL dazu mitteilte, gelten die Änderungen für die Pflanzenschutzmittel Ratron Gift-Linsen, Ratron Gift-Linsen Forst, Ratron Giftweizen, Ratron Schermaus-Sticks und Arvalin.

Das BVL reagierte damit auf die in diesem Jahr in Teilen Deutschlands zu verzeichnende starke Vermehrung von Feldmäusen. Solche Massenvermehrungen würden in der Regel etwa alle drei bis fünf Jahre auftreten und durch milde Witterung im Winter und Frühjahr sowie den Verzicht auf das Pflügen zusätzlich begünstigt, so die Behörde. Natürliche Feinde der Feldmäuse hätten auf die starken Populationschwankungen der Mäuse nur einen geringen Einfluss. Zur Bekämpfung von Nagetieren seien in Deutschland im Rahmen des Pflanzenschutzes lediglich Mittel mit dem Wirkstoff Zinkphosphid zugelassen. Die Giftköder müssten in die Löcher der Nagetiere abgelegt oder in geeigneten Köderstationen verwendet werden.



FOTO: DETLEF FINGER

Aktuell neue Gefährdungslage

Mit der erneuten Zulassung der betroffenen Mittel Ende 2018 seien indes zusätzliche Einschränkungen hinsichtlich deren Anwendung erteilt worden, die einen Einsatz in Schutzgebieten und Vorkommensgebieten bestimmter geschützter Arten untersagen (die Bauernzeitung berichtete). Damit seien auch viele landwirtschaftlich genutzte Flächen von einer Anwendung ausgenommen.

Aktuell gefährdet seien besonders die auf laufenden Winterungen (vor allem Getreide und Raps), auch in Schutzgebieten. Laut Informationen der Bundesländer drohe ein Verlust von bis zu 80 % der jungen Kulturpflanzen. Des Weiteren würden die Mäuse auch artenreiches Grünland in Schutzgebieten schädigen, sodass ein Rückgang der Biodiversität und der Nahrungsgrundlage seltener Tierarten drohe. Darüber hinaus sei eine Futtergewinnung in betroffenen Gebieten nicht mehr möglich. Auch ein Schutz der Deiche und damit der Küstenschutz könnten durch die weitreichenden Anwendungsverbote nicht gewährleistet werden.

Umweltschutz ist gewährleistet

Weiter hieß es, das BVL komme nach eingehender Prüfung zu dem Schluss, dass mit der Konkretisierung der Anwendungsbestimmungen das geforderte hohe Schutzniveau für die Umwelt hinlänglich gewährleistet sei. Zugleich seien die Anpassungen notwendig, damit auch in Schutzgebieten weiterhin eine Mäusebekämpfung möglich ist.

Die zum Schutz von Kleinsäugetieren erteilte Anwendungsbestimmung NT820 wird nach Angaben des BVL wie folgt konkretisiert:

- NT820-1: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.
- NT820-2: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.
- NT820-3: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.

Die bisher geltenden Anwendungsbestimmungen zu bestimmten Schutzgebieten werden wie folgt neu gefasst:

- NT802-1: Vor einer Anwendung in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

In der neu gefassten Anwendungsbestimmung werde der besondere Schutzstatus von FFH- und Vogelschutzgebieten hervorgehoben, so das BVL. Ein gesondertes Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten werde jedoch nicht mehr ausgesprochen. Grund hierfür sei, dass ein solches bereits grundsätzlich für alle Mittel mit dem Wirkstoff Zinkphosphid gelte (geregelt in der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung: §4 PflSchAnwV in Verbindung mit Anlage 2).

- NT803-1: Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzugs.

Ausnahmen für Köderstationen

Zu den Anwendungsbestimmungen bei der Verwendung von Köderstationen heißt es seitens des BVL, Letztere müssten bestimmte Anforderungen erfüllen, damit so weit wie möglich vermieden wird, dass andere Tiere als die zu bekämpfenden Mäuse an die zinkphosphidhaltigen Köder gelangen (Anwendungsbestimmung NT680). So müssten diese mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationsicher sein. Sie müssten in ihrer Form derart beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für andere Tiere seien. So dürfe etwa die Öffnung der Station nicht größer als 6 cm im Durchmesser sein. Dadurch werde vermieden, dass der streng geschützte Feldhamster Zugang zu den Giftködern erlangt. Aufgrund dieser Vorgaben werde ein hoher Schutz nicht nur des Hamsters, sondern u. a. auch von Vögeln gewährleistet, sodass bei Anwendungen der Mittel in Köderstationen die Anwendungsbestimmungen NT802-1, NT820-1 und NT803-1 nicht weiter erforderlich seien.

PM/FI

ERTRAG, QUALITÄT UND SICHERHEIT.

Züchtung für erfolgreichen Maisanbau
in jeder Situation

Im Aktionsgebäude zum
Vorteilspreis erhältlich!



SY Talisman

S 220 / K 230



SY Glorius

S 260 / K 250



SY Collosseum

ca. S 270



*Nur solange der
Vorrat reicht und
bis zum 20.12.2019

www.syngenta.de
BeratungsCenter
0800/32 40 275 (gebührenfrei)

NEU

Jetzt auch per WhatsApp:
0173-4691328

syngenta®

Die Angaben zu den Sorten beruhen auf Ergebnissen der offiziellen Sortenversuche und/oder eigenen Erfahrungen. Da die Sortenleistung auch von den jeweiligen Umweltbedingungen abhängig ist, sind die Angaben nicht ohne Weiteres replizierbar.

© = Eingetragene Marke einer Syngenta Konzerngesellschaft



Weder war hier im Raps eine Scheibenegge im Einsatz noch hat das TLPVG Buttstedt vergessen, zu drillen. Die Schäden durch Feldmäuse nehmen ein extremes Ausmaß an, auch in der Luzerne (kl. Foto). FOTOS: FRANK HARTMANN

Beim Fressen nur zusehen

Über den Winter können zwar wieder **Feldmäuse** mit Ködern bekämpft werden. Angesichts ihrer Massenvermehrung ist es vielerorts aussichtslos.

Wer betroffen ist, und das sind in Thüringen Landwirte in nahezu allen Regionen, wird es allenfalls zur Kenntnis nehmen. Mehr aber auch nicht. Die Rede ist von einer Lockerung der Restriktionen bei der Feldmausbekämpfung (*Bauernzeitung* 46/2019, S. 28).

Aufgrund von Starkbefall hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) am 6. November 2019 für fünf zugelassene Rodentizide die seit Ende 2018 geltenden, verschärfte Anwendungsbestimmungen „konkretisiert“. Seinerzeit verbot das BVL den Einsatz von Feldmausködern mit dem Wirkstoff Zinkphosphid u. a. in allen Gebieten mit Feldhamster- und Haselmausvorkommen, in EU-Vogelschutzgebieten oder an Rastplätzen von Zugvögeln.

Für Thüringen bedeutet dies, dass seit einem Jahr nahezu flächendeckend keine Feldmausbekämpfung – die ohnehin nur mit Legeflinte erfolgen kann – mehr möglich ist. Dumm nur, dass ausgerechnet in diesem Jahr wieder eine Massenvermehrung einsetzte. Laut dem Landesamt für Landwirtschaft (TLLLR) sind nahezu alle Regionen betroffen. In den Außenstellen des TLLLR-Pflanzenschutzdienstes zeigten Dichtermittlungen nach der Lochtretme-

thode Befall in allen Kulturen an. Im Extremfall waren von 621 zugezogenen Löchern auf 250 m² nach 24 Stunden 364 wieder geöffnet. Aus den Bundesländern erreichten das BVL Meldungen, dass bei Starkbefall ein Verlust von bis zu 80 % der jungen Pflanzen droht. Mit der „Konkretisierung“, die nicht zuletzt auf das Einwirken der Bauernverbände in Sachsen-Anhalt und Thüringen und der Expertise der Länderfachbehörden erfolgte, ist der Einsatz der Feldmausköder in den Restriktionsgebieten vom 1. November bis zum 29. Februar wieder möglich.

Für die Flächen des Lehr-, Prüf- und Versuchsgutes in Buttstedt kommt das allerdings zu spät. Eine Bekämpfung, sagt Pflanzenbauleiter Andreas Kröckel, ist angesichts des Ausmaßes nunmehr aussichtslos. Betroffen sind sowohl Raps und Luzerne als auch Getreidekulturen. Von durchschnittlich 100 bis 160 Löchern waren nach 24 Stunden 50 bis 70 wieder geöffnet. Sofern noch Luzerne im Frühjahr geerntet werden könne, sehe man sich hier mit einem hohen Rohascheanteil konfrontiert, der aus den Erdhaufen an den Mäuselöchern resultiere.

An den Greifvögeln ging die Trockenheit nicht spurlos vorbei, sodass ihre Population in dieser Saison auffallend kleiner ausfällt.

Angesichts des Übermaßes an Mäusen sind sie keine große Hilfe. Kröckel bedauert, dass die Köder bereits ab 1. März nicht mehr ausgebracht werden können. Somit seien sie für den Schutz der Sommerernte keine Hilfe. Unterm Strich bleibe nicht mehr als zuzusehen, wie die Mäuse die Kulturen wegfressen. **FH**

Alle Details zu den neuen Anwendungsbestimmungen für Rodentizide unter www.isip.de (Thüringen)

TIERZUCHTGESETZ

Eigene Zuchtleiter

Erfurt. Die freistaatlichen Zuchtleiter des Pferde-, des Schaf- und des Ziegenzuchtverbandes sollen den drei Verbänden nur noch bis Ende 2021 zur Verfügung stehen. Wie das Agrarministerium auf Anfrage informierte, unternähmen die Zuchtverbände bis dahin Anstrengungen, um Zuchtleiter einzustellen. Dies sei das Ergebnis eines Treffens mit den Verbänden in der vorigen Woche im Ministerium. Zur Unterstützung der eigenständigen Zuchtleitung sei für die betroffenen Zuchtorganisationen eine Förderung geplant. **FH**

LANDTAG

Linke nominiert Keller

Erfurt. Am kommenden Dienstag (26. November) konstituiert sich der neue Thüringer Landtag. Wie die Linkspartei, die die größte Fraktion stellt, informierte, wird sie Agrarministerin Birgit Keller für die Wahl zur Landtagspräsidentin vorschlagen. Sollte Keller gewählt werden, was als wahrscheinlich gilt, arbeitet das Ressort bis zu Bildung einer neuen Regierung ohne eine Ministerin weiter. **FH**

VERANSTALTUNG

Debatte um Investoren

Weimar. Zur ihrer diesjährigen Bundestagung in Weimar lädt die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) am 29. November ab 19.30 Uhr zu einer öffentlichen Diskussion über die Regulierung des Bodenmarktes ein (Details unter www.abl-ev.de). **FH**

ANZEIGE

**Nicht mit dem neuen
SV ErnteIndex –
sicher, transparent,
bezahlbar.**

Jetzt schon an die
Ernte 2020 denken.

 SOMPO
INTERNATIONAL

 Sparkassen
Versicherung

www.sv.de/ernteindex



Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 6. November 2019 für fünf chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren (sogenannte Rodentizide) die 2018 erteilten Anwendungsbestimmungen konkretisiert (siehe Bauernzeitung 46/2019, S. 29). Das BVL kommt dabei nach eingehender Prüfung zu dem Schluss, dass mit dieser Konkretisierung das geforderte hohe Schutzniveau für die Umwelt hinlänglich gewährleistet ist. Zugleich sind diese Anpassungen notwendig, damit auch in Schutzgebieten weiterhin eine Mäusebekämpfung möglich ist.

Es handelt sich um folgende Mittel zur Bekämpfung von Feld- und Erdmäusen: Ratron Gift-Linsen (Zulassungsnummer 025388-00), auch vertrieben als Ratron Gift-Linsen Forst (025388-60), Ratron Giftweizen (034041-00), Ratron Schermaus-Sticks (025389-00) sowie Arvalin (007851-00).

Relevant: Feldhamster und Haselmaus

Die zum Schutz von Kleinsäufern erteilte Anwendungsbestimmung NT820 wird durch folgende Bestimmungen konkretisiert:

NT820-1: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.

NT820-2: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

NT820-3: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.

Die Vorkommensgebiete von Feldhamster und Haselmaus wurden durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) festgesetzt und werden in Karten dargestellt. Im Zeitraum vom 1. November bis Ende Februar ist die Anwendung in diesen Gebieten erlaubt, im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober hingegen verboten.

Die zeitlich befristeten Anwendungsverbote NT820-1 und NT820-2 gelten nicht in Habitaten, in denen Feldhamster bzw. Haselmaus nach Einschätzung des LAU nicht vorkommen (Tabelle). So können die Mittel z. B. im Vorkommensgebiet des Feldhamsters in Obstkulturen ganzjährig angewendet werden, im Feld- und Freilandgemüsebau hingegen nur im Zeitraum vom 1. November bis Ende Februar. Die Auflistung ist nicht abschließend. Bei Fragen zur Gültigkeit der Anwendungsverbote auf Flächen weiterer Nutzungsarten wenden Sie sich bitte an die unteren Naturschutzbehörden vor Ort. Die Anwendungsbe-

Feldmausbekämpfung mit Rodentiziden Bodennutzung gibt den Zeitraum vor

stimmung NT820-3 ist aufgrund fehlender Vorkommen der Birkenmaus hierzulande nicht relevant.

Besondere Regeln für Schutzgebiete

Die bisher geltenden Anwendungsbestimmungen zu bestimmten Schutzgebieten werden wie folgt neu gefasst:

NT803-1: Vor einer Anwendung in Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

In der neu gefassten Anwendungsbestimmung wird der besondere Schutzstatus von FFH- und Vogelschutzgebieten hervorgehoben. Ein gesondertes Verbot

der Anwendung in Naturschutzgebieten wird jedoch nicht mehr ausgesprochen. Grund hierfür ist, dass ein solches Anwendungsverbot bereits grundsätzlich für alle Mittel mit dem Wirkstoff Zinkphosphid gilt (gemäß §4 Pflanzenschutzmittelverordnung in Verbindung mit Anlage 2).

In Umsetzung der Anwendungsbestimmung NT802-1 ist sicherzustellen, dass die Nahrungverfügbarkeit für die in den Gebieten vorkommenden auf Kleinsäuger spezialisierten Greifvogelarten gewährleistet ist. Eine Beeinträchtigung wird dann als unerheblich eingeschätzt, wenn die Rodentizidanwendung in einem Abstand vom Gebiet von mindestens 3 km stattfindet. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb von Natura-2000-Gebieten mit Vorkommen von Kleinsäuger fressenden Vogelarten (z.B. Rotmilan, Schreiadler) eine Rodentizidanwendung

grundsätzlich den Schutz- und Erhaltungszielen zuwiderläuft. Nähere Informationen hierzu erteilen die unteren Naturschutzbehörden vor Ort. Die im Land ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete sind ebenfalls kartiert worden.

NT803-1: Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Zugzugs.

Für die Einhaltung dieser Anwendungsbestimmung sind vor der Anwendung Auskünfte zu aktuellen Rastplätzen von Zugvögeln bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Es wird empfohlen, deren Auskunft zu dokumentieren.

Köderstationen und Legeflinteneinsatz

Köderstationen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, um so weit wie möglich zu vermeiden, dass andere Tiere als die zu bekämpfenden Mäuse an die zinkphosphidhaltigen Köder gelangen. Die Anwendungsbestimmung **NT680** beschreibt diese Vorgaben, die einen hohen Schutz des Feldhamsters als auch von Vögeln gewährleisten, sodass bei Einsatz der Mittel in Köderstationen die Anwendungsbestimmungen NT802-1, NT820-1 und NT803-1 nicht weiter erforderlich sind.

Unverändert Bestand hat die neue Anwendungsbestimmung zur Art der Ausbringung. Der Einsatz handelsüblicher Legeflinten zur verdeckten Ausbringung ist hier zwingend vorgeschrieben: **NT664:** Der Köder muss unter Verwendung einer handelsüblichen Legeflinte tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.

Dies bedeutet auch, dass eine Ausbringung mittels Mäuseköderlegemaschine (WUMAKI C9) derzeit generell nicht zulässig ist. Die neuen Regelungen sind bußgeldbewehrt und CC-relevant. Für alle zugelassenen Rodentizide gelten darüber hinaus weitere Anwendungsbestimmungen, die sich mitunter auf einzelne Anwendungsgebiete beziehen.

**CHRISTIAN WOLFF,
ELKE BERGMANN,
LLG, Dez. Pflanzenschutz**

Im Online-Portal „Sachsen-Anhalt-Viewer“ können Landwirte in Kürze auf Basis der Feldblöcke recherchieren, ob ihre Flächen in einem der von den genannten Einschränkungen betroffenen Gebiete liegen: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer.html>.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst wird weitere Karten veröffentlichen.

Aktuelle Einschätzung zur Feldmaussituation

Seit einigen Wochen stagniert die Populationsentwicklung der Feldmäuse. In Rückzugsgebieten an Schlagrändern etc. sowie auf mehrjährigen Kulturen (Grünland, Feldfutter) wird weiterhin eine hohe Aktivität verzeichnet. Die Besiedlung einjähriger Kulturen (Winterraps, Wintergetreide) fand bisher jedoch nur vereinzelt statt. Sowie eine Besiedlung der Kulturflächen erfolgt ist, muss mittels Lochtretmethode ermittelt werden, wie hoch die Aktivität der Feldmäuse ist. Bei einer Überschreitung der Bekämpfungsrichtwerte ist eine Rodentizidanwendung unter Beachtung aller Anwendungsbestimmungen zu empfehlen. ■

TABELLE

Gültigkeit der zeitlich befristeten Anwendungsverbote für Rodentizide gemäß NT820-1 und NT820-2

Habitat (Nutzungsart)	Vorkommensgebiet (Nagerart)	Anwendung
Feld- und Freilandgemüsebau außerhalb umfriedeter Grundstücke	Feldhamster	nicht zulässig
Laubgehölze und Gebüsch	Haselmaus	nicht zulässig
Baumschule (egal, ob eingezäunt o. nicht)	Feldhamster/ Haselmaus	zulässig*
Obstbaukulturen	Feldhamster	zulässig*
Flächen für Allgemeinheit wie öffentliche Gärten und Parks, Friedhöfe	Feldhamster	zulässig*
Zierpflanzenflächen wie Tulpen- und Gladiolenanzucht	Feldhamster	zulässig*
Weinbau	Feldhamster	zulässig*

Straßenbegleitgrün während der Gewährleistung (Pflege 2–3 Jahre) auf Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Flächen des Ackerbaus bzw. des Feld- und Freilandgemüsebaus außerhalb umfriedeter Grundstücke: Anwendung in Feldhamster-Gebieten ist nicht zulässig, in Haselmaus-Gebieten hingegen zulässig*.

*Anwendung zulässig, weil kein geeignetes Habitat für die genannte Nichtzielart